

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Marlow

Durch die Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 09.11.2022 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung, gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung, erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt für die Sportstätten der Stadt Marlow in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der von der Stadt Marlow verwalteten öffentlichen Sportstätten einschließlich der dazugehörenden Nebenräume.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind:
 - Kinder- und Sportzentrum „Heino Schütt“ OT Marlow, Otto-Grotewohl-Straße 12b
 - Sportplatz OT Marlow, Große Teichstraße
 - Sporthalle Gresenhorst, OT Gresenhorst, An der Schule 2a
 - Sportplatz OT Bartelshagen I, Schulstraße

§ 2

Widmungszweck der Sportstätten

- (1) Die Sportstätten dienen
 - a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an den von der Stadt Marlow zu unterhaltenden Schulen und
 - b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Die Sportstätten können auch für kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen benutzt werden, soweit dies auf Grund der Beschaffenheit der Einrichtung der jeweiligen Sportstätte möglich ist.

§ 3

Vergabe

- (1) Die Sportstätten werden für außerschulische Veranstaltungen vorrangig ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen zur Ausübung der von diesen betriebenen Sportarten überlassen.
- (2) Darüber hinaus stehen die Sportstätten bevorzugt für sportliche Veranstaltungen anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen zur Verfügung.
- (3) Zur Nutzung der Sportstätten können zwischen ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen und der Stadt Marlow langfristige Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die §§ 6-10 der Benutzungsordnung sind Bestandteil der abgeschlossenen Vereinbarungen.
- (4) Die Überlassung der Sportstätten für sonstige außerschulische Veranstaltungen erfolgt nur dann, wenn dadurch keine Belange nach § 2 Abs. 1 beeinträchtigt werden.
- (5) An Sonnabendnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Sportstätten bevorzugt für Wettkämpfe vergeben.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten für außerschulische Veranstaltungen sowie für Schulveranstaltungen nach 13.30 Uhr und am Wochenende setzen eine schriftliche Genehmigung der Stadt Marlow voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden. Anträge auf wiederkehrende Benutzung für Übungszwecke sind für das Winterhalbjahr (01.11. - 30.04.) spätestens bis zum 30.09., für das Sommerhalbjahr (01.05. - 31.10.) spätestens bis zum 01.04. eines jeden Jahres bei der Stadt Marlow einzureichen. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die entsprechend § 3 Abs. 3 eine langfristige Vereinbarung zur Nutzung städtischer Sportstätten abgeschlossen haben.
- (3) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung einer Sportstätte wird in der Regel für die Dauer eines Winter- bzw. Sommerhalbjahres und nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Marlow wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten stehen für außerschulische Veranstaltungen in der Regel bis 21.30 Uhr zur Verfügung.
- (2) Während der Ferien der öffentlichen Schulen kann die Benutzung der Sportstätten nicht beansprucht werden.
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann die Stadt Marlow im Einzelfall zulassen.
- (4) In der genehmigten Benutzungszeit sind die angemessenen Zeiten für die Vor- und Nachbereitung (Auf- und Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden) eingeschlossen. Die jeweilige Nutzung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte mit Ablauf der Benutzungszeit von den Nutzern und Zuschauern (nachfolgend einheitlich Benutzer) geräumt ist.

§ 6

Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung einer Sportstätte schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume und der sich auf bzw. in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt oder das Nutzungsrecht von der Stadt Marlow ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.
- (2) Änderungen am bestehenden Zustand der Sportstätten dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Marlow bzw. des von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.
- (3) Eigene Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände darf der Benutzer nur mit Genehmigung der Stadt Marlow auf bzw. in der Sportstätte verwenden.

§ 7

Verpflichtungen des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Benutzung zu sorgen. Er hat - sollte er während der Nutzung nicht selbst anwesend sein - für deren Durchführung einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der der Stadt Marlow zu benennen ist.

- (2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte, deren Einrichtungen und der Sportgeräte sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Haus- bzw. Platzordnung der betreffenden Sportstätte nicht verletzt werden.
- (3) Die Sportstätten und deren Einrichtungen sowie die darin bzw. darauf befindlichen Geräte sind pfleglich zu behandeln und schonend zu benutzen. Als schadhaft gekennzeichnete Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Der Benutzer hat sich vor Beginn der Nutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, deren Einrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Stadt Marlow oder dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten unverzüglich zu melden sowie sicherzustellen, dass eine schadhafte Räumlichkeit bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte, nicht benutzt werden. Die Sportstätte, deren Einrichtungen, das darin bzw. darauf befindliche Inventar sowie die zusätzlichen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Die Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen.
- (6) Die Kunstrasenspielfläche auf dem Sportplatz darf nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk betreten werden. Schraub- und Stollenschuhe sind nicht gestattet.
- (7) Soweit dies von der Art bzw. dem Umfang der Benutzung (bei Veranstaltungen) her geboten ist, hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass Sanitätskräfte in ausreichender Zahl für die in einem etwaigen Unglücksfall ggf. notwendig werdende Erste Hilfe zur Verfügung stehen.
- (8) Dem Benutzer ist es ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Marlow untersagt,
 - a) Speisen, Genussmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen,
 - b) bei der Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder zuzulassen,
 - c) während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen.
- (9) Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke sind auf den Sportplätzen und in den Sporthallen nebst den dazugehörenden Nebenräumen nicht gestattet. Das Verzehren von Speisen und alkoholfreien Getränken ist in den Sporthallen nur in den Umkleideräumen erlaubt. Ausnahmen hierzu kann die Stadt Marlow im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

- (10) Nach Beendigung der Nutzung hat der Benutzer die Sportstätte als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörenden Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt ist, sich die benutzten Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Plätzen befinden und ordnungsgemäß gesichert werden.
- (11) Eventuell erhaltene Schlüssel sind nach Beendigung der Nutzung von dem Benutzer der Stadt Marlow zurückzugeben, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit der Stadt Marlow getroffen worden ist.
- (12) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten entstehen, sind unverzüglich der Stadt Marlow mitzuteilen.

§ 8 **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht in den Sportstätten wird von der Stadt Marlow und dem von diesem jeweils dazu Beauftragten ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und den Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu.
- (2) Vertretern der Stadt Marlow bzw. dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist der Zutritt zu den Nutzungen / Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der betreffenden Sportstätte nebst den dazugehörenden Nebenräumen zu untersagen, wenn
- a) die Sportstätte teilweise oder völlig unbespielbar ist (z.B. auf Grund ungünstiger Witterungsbedingungen),
 - b) betriebliche Gründe der Benutzung der Sportstätte entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten),
 - c) gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen oder der Haus- bzw. Platzordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.

Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 9 **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sportstätten, Zugangswegen, Geräten und Gegenständen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Marlow von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Marlow und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Marlow und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt Marlow hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Die Stadt Marlow haftet nicht für den Verlust und / oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigen privaten Vermögen des Nutzers.

§ 10

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen auf den dazu bestimmten Plätzen und Nebenanlagen abgestellt werden.
- (2) Die Zufahrten zur Sportstätte sind für den Einsatz von Rettungswagen, Feuerwehr-, Havarie und Dienstfahrzeugen freizuhalten. Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend geahndet.

§ 11

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten und Anlagen wird ein Entgelt gestaffelt nach Benutzergruppen zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten erhoben.
- (2) Die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erfassten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (3) Mit dem Entgelt ist die Nutzung der Sportstätte sowie der Umkleideräume, Sanitäreinrichtungen und die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte abgegolten.
- (4) Für die Errichtung und den Abbau des Schutzbelages (Auslegware) der Sporthalle durch den Stadtbauhof ist ein Zusatzentgelt zu entrichten.
- (5) Für Dienst- und Sonderleistungen, Vor- und Nachbereitungsarbeiten, sowie Sonderreinigungen kann ein Zusatzentgelt entsprechend des Arbeits- und Materialaufwands seitens der Stadt Marlow erhoben werden.

- (6) Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts sowie des Zusatzentgelts der Absätze 1; 4 sowie 5 ergeben sich aus der Entgelttabelle (Anlage 1).

§ 12

Entgeltschuld

- (1) Entgeltschuldner ist, auf dessen Antrag die Nutzung von Sportstätten und Anlagen erfolgt. Die Entgeltschuld entsteht bei der Nutzung von Sportstätten und Anlagen mit Erteilung der Genehmigung. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Nutzung der Sportstätte fällig.
- (2) Die Abrechnung bei regelmäßig trainierenden Sportvereinen- und -gruppen (montags bis freitags laut Belegungsplan) erfolgt halbjährig.
- (3) Eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise erfolgen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 13

Entgeltbefreiung und Entgeltermäßigung

- (1) Die Nutzung der Sportstätten für vereinsgebundene Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren der Stadt Marlow im Trainingssport, ist entgeltfrei.
- (2) Für ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen und kulturelle Anbieter können auf schriftlichen Antrag - Antragseingang bis spätestens 3 Monate vor dem Tag der Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung - eine unentgeltliche bzw. ermäßigte Nutzung beantragt werden. Der Antrag für die Entgeltermäßigung bzw. -befreiung muss den Charakter und das Ziel der Veranstaltung enthalten. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die Organisationsstruktur und die allgemeinen Finanzierungsquellen des Antragstellers zu berücksichtigen.

§ 14

Kündigung

- (1) Sportstätten werden nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen entschädigungslosen Kündigung überlassen.
- (2) Die Stadt Marlow ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:
- a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht,
 - b) der Benutzer die Sportstätte trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzt, insbesondere die Bedingungen dieser Sportstättenordnung nicht einhält,
 - c) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes im Rückstand ist,
 - d) die Sportstätte während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht benutzt wird,

- e) der Benutzer die Sportstätte unbefugt Dritten überlässt,
 - f) der Benutzer die Platz- und Hausordnung der Sportstätten trotz schriftlicher Ermahnung nicht einhält.
- (3) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis gegenüber der Stadt Marlow mit einer Frist von einer Woche kündigen.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sportstättenordnung der Stadt Marlow über die Benutzung kommunaler Sportstätten vom 10.12.2020 sowie die Sportstättenordnung der Stadt Marlow über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von kommunalen Sportstätten vom 10.12.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 16.11.2022

Schöler
Bürgermeister



Anlage 1
Entgelttabelle

Benutzergruppe 1: Kindersportgruppen **im wöchentlichen Training** (Mo-Fr)
 Benutzergruppe 2: **sportliche Nutzung:** Sportvereine, Sportgruppen, Einwohner, Organisationen
nicht sportliche Nutzung / Veranstaltung (Privatnutzungen/-veranstaltungen sind ausgeschlossen)
 Benutzergruppe 3:

Entgelt: *

Sportstätten	Benutzergruppe 1	Benutzergruppe 2	Benutzergruppe 3
Sporthalle Marlow			
ganze Halle 3/3	unentgeltlich	15 € p. Std.	150 € p.T. / 60 € p. Std
2/3 Halle	unentgeltlich	12,50 € p. Std.	130 € p.T. / 45 € p. Std.
1/3 Halle	unentgeltlich	10 € p. Std.	100 € p.T. / 30 € p. Std.
Foyer			100 € p.T./ 20 € p. Std.
Sportplatz Marlow	unentgeltlich	20 € p. Std.	200 € p.T / 70 € p. Std.
Sporthalle Gresenhorst	unentgeltlich	8 € p. Std.	80 € p.T./ 15 € p. Std.
Sportplatz Bartelshagen I	unentgeltlich	8 € p. Std.	80 € p.T./ 15 € p. Std.

Zusatzentgelt:

Schutzbelag (Auslegware):	einmalig 100 € pro Nutzungsdauer
Sonderreinigung:	nach Arbeits- und Materialaufwand
Dienst- und Sonderleistungen:	nach Arbeits- und Materialaufwand
Vor- und Nachbereitungsarbeiten:	nach Aufwand

*Die erfassten Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.